

An unsere Kunden

Brixen, den 25.01.2021

Betrifft: CU-Bescheinigung (Teil selbstständige Arbeit)

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

wir möchten daran erinnern, dass innerhalb 16. März 2021 wieder die Pflicht zur telematischen Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung (CU) für die Steuerperiode 2020 an das Finanzamt besteht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass diese Bestätigungen ebenfalls innerhalb 16. März den Einkommensempfängern ausgehändigt werden müssen.

Für die Abfassung benötigen wir alle Quittungen der Steuereinzahlungsformulare F24 betreffend Zahlung der Steuerrückbehalte für freiberufliche Leistungen, Provisionen an Vertreter & Vermittler sowie gelegentliche und freie Mitarbeit mit Bezugszeitraum Jänner bis Dezember 2020.

Zudem ist die einheitliche Bescheinigung auch für an natürliche Personen entrichtete Entgelte, die unter Steuervergünstigungen fallen (Mindeststeuerzahler/*Minimi* und Pauschalbesteuerung/*Fofettari*) und von denen keine Quellensteuern einbehalten wurde, abzufassen.

Damit wir die Abfassung und Übermittlung termingerecht vornehmen können, ersuchen wir Sie uns die vollständigen Unterlagen innerhalb 05.02.2021 an die E-Mail Adresse stefanie.engl@psaier.it zu übermitteln oder bei uns vorbei zu bringen.

Von jenen Mandanten, für welche wir die Buchhaltung führen, benötigen wir keine Unterlagen. Wir werden die Erklärung ordnungsgemäß abfassen und übermitteln.

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen und uns mit der Abfassung und Übermittlung beauftragen möchten, ersuchen wir, die Unterlagen innerhalb des obgenannten Zeitraums zu übermitteln.

Bei verspäteter, fehlerhafter oder versäumter Übermittlung sieht der Fiskus eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro pro Bescheinigung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner